

Reitbeteiligung

Zwischen Frau/Herrn
(Name, Anschrift)

- im folgenden "Eigentümer" genannt -

und Frau/Herrn
(Name, Anschrift)

- im folgenden "Reitbeteiligung" genannt -

wird vereinbart:

1. Die Reitbeteiligung hat das Recht, das dem Eigentümer gehörende Pferd

.....
(Name, Abstammung, ggf. Eintragsnummer)

mitzunutzen. Eine Übertragung dieser Nutzungsberechtigung auf Dritte sowie die Teilnahme an Jagden, Pferdeleistungsschauen und anderen reitsportlichen Veranstaltungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Eigentümers.

Die Nutzungszeiten werden in einem Plan festgelegt / mündlich von Fall zu Fall abgesprochen. Im Einzelfall können Abweichungen vereinbart werden.

2. Die Reitbeteiligung ist verpflichtet, sich am Putzdienst/Stalldienst zu beteiligen. Einzelheiten hierzu werden ebenfalls im Nutzungsplan festgelegt. Bei Verletzung/Krankheit des Pferdes verpflichtet sich die Reitbeteiligung - auch bei Nichterreichen des Eigentümers - den Tierarzt zu verständigen.
3. Für die Ferien- und Urlaubszeiten werden bzgl. der Nutzung und des Putz-/Stalldienstes Sonderregelungen vereinbart.
4. a) Die Nutzung durch die Reitbeteiligung erfolgt unentgeltlich.
b) Die Reitbeteiligung beteiligt sich mit % an den insgesamt mit EURO veranschlagten Unterhaltskosten für das Pferd (Futter- und Stallkosten, Tierarzt, Schmied und Tierhalterhaftpflichtversicherung), also mit anteilig monatlich EURO
Dieser Betrag ist im voraus bis zum 3. eines jeden Monats auf das Konto, BLZ bei zu überweisen oder in bar zu entrichten.
Am Ende jeden Kalenderjahres (bzw. zum Ende der Reitbeteiligung) werden die tatsächlichen Unterhaltungskosten zusammengestellt. Ein sich ergebender Überschuss oder ein Defizit wird anteilig (s. 4.b, Satz 1) auf die Partner verteilt.
5. Die Reitbeteiligung verzichtet auf Ansprüche gegen den Tierhalter wegen aller ihr durch das Pferd verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Ferner stellt die Reitbeteiligung den Tierhalter im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen ihrer Kranken- und Sozialversicherung, soweit diese nicht durch die für das Pferd bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung abgedeckt werden.

Der Reitbeteiligung ist Gelegenheit gegeben worden, in den bestehenden Tierhalterhaftpflichtvertrag Einsicht zu nehmen. Die Reitbeteiligung ist informiert, dass die Versicherungssumme EUR beträgt. Die Reitbeteiligung erklärt, dass ihr die Obliegenheiten aus dem Tierhalterhaftpflichtversicherungsvertrag bekannt sind.

Die Reitbeteiligung versichert, dass sie ihre mit der Ausübung des Reitsports verbundenen Risiken durch den Abschluss einer Unfallversicherung soweit wie möglich abgedeckt hat.

Der Eigentümer weist auf folgende Besonderheiten des Pferdes hin:
..... *(die Besonderheiten des Pferdes hier eintragen, z.B. Pferd hat keine Geländeerfahrung, Pferd lässt sich schlecht verladen, Pferd darf in fremder Umgebung nicht ohne Aufsicht angebunden werden, Pferd darf nur in genügendem Abstand zu anderen Pferden geritten werden etc.).*

- 6. Der Vertrag beginnt am und endet am / läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Vertragschluss auf unbestimmte Zeit ist diese Vereinbarung für beide Seiten mit einer Frist von Tagen zum Monatsende kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

....., den

.....
(Eigentümer)

.....
(Reitbeteiligung)

.....
(bei Minderjährigen: Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Anmerkung: Der Tierhalter sollte seiner Tierhalterhaftpflichtversicherung mitteilen, dass das Pferd regelmäßig von einer weiteren Person mitgenutzt wird. Holen Sie ggf. Vergleichsangebote weiterer Versicherungen ein.